

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot betrifft nicht die Osterfeuervorhaben, soweit sie im Rahmen der Brauchtumpflege veranstaltet werden.

Personen, die im Gebiet der Gemeinde Stuhr ein Osterfeuer abbrennen wollen, haben dies aus Gründen des Brandschutzes bis zum 12.04.2019 der Gemeindeverwaltung Stuhr, Frau Voß, telefonisch unter 04 21/56 95 109, per E-Mail an A.Voss@stuhr.de oder schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106).

Zulässig ist ein Osterfeuer nur im Rahmen der Brauchtumpflege, wenn es innerhalb einer Gemeinschaft (z.B. von Vereinen) veranstaltet wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover erheben.

Stuhr, den 06.03.2019

Niels Thomsen
Bürgermeister